

**LANDESGEMEINSCHAFT KUNST SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.
LANDESVBAND DER JUGENDKUNSTSCHULEN UND KULTURPÄDAGOGISCHEN
EINRICHTUNGEN**

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen LANDESGEMEINSCHAFT KUNST SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V. – Landesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen -. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Flensburg.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und die Förderung der Jugend.

Dieses geschieht durch die Förderung der ästhetischen Erziehung und kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden.

Im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Jugendförderungsgesetzes will der Verein die Erziehung von Kindern und Jugendlichen unterstützen sowie Eltern und Pädagoginnen/Pädagogen bei ihren Erziehungsaufgaben helfen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- Beratung und Betreuung von Jugendkunstschulen, Jugendkunstwerkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
- Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zur Kunst im außerschulischen und schulischen Bereich,
- Erfahrungsaustausch mit Kunsterzieherinnen/Kunsterziehern aller Schularten und anderen pädagogischen Einrichtungen,
- Kooperation mit Künstlerverbänden, Kunstvereinen, Museen, Galerien usw.,
- Kontaktaufnahme und -pflege mit anderen kulturpädagogischen Einrichtungen und Institutionen auch des Auslandes,
- Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Einrichtungen des kulturellen Lebens und der Kulturpädagogik,
- Anregung und Unterstützung der freien und öffentlichen Jugendpflege durch Fortbildungen, in denen die fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Bildenden Kunst geschaffen werden,
- Der Verein führt Bildungsangebote eigenständig und in Kooperation mit Vereinen und Bildungseinrichtungen durch. Es werden vertiefende, kreative Angebote für Kinder und Jugendliche gemacht, in denen individuelle, soziale und künstlerische Lebenskompetenzen vermittelt werden,
- Durchführung von Werkstätten, Tagungen und Lehrgängen

verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Neben dem Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen (wie z.B. Telefon- und Fahrtkosten) sind auch Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig.

Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Datenschutz

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätig sind ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Mitgliedschaft und Eintritt in den Verein

Mitglieder können Einzelpersonen sowie Gruppen sein, die im Bereich der ästhetischen Erziehung und kulturellen Bildung bzw. künstlerisch und/oder kunstvermittelnd tätig sind oder Interesse an ästhetischer und kultureller Bildung haben. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. (Satz entfernt)

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 11 Der Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
- d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- e) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- f) sowie bis zu zwei weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern

2.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3.
Dem Vorstand obliegt die Leitung der Arbeitsgemeinschaft nach den Bestimmungen der Satzung und die zweckgerichtete Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4.
Der Vorstand wird, falls die Mitgliederversammlung vor der Wahl keine andere Entscheidung trifft, für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort, längstens jedoch für die Dauer eines weiteren Geschäftsjahres. Eine zeitversetzte Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.

5.
Die/der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Zwei Mitglieder des Vorstandes können ebenfalls ihre Einberufung verlangen.

6.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin/deren Stellvertreter und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt und ist von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (Poststempel oder Datum der E-Mail) schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede satzungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlußfähig.

2.
Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Genehmigung des Haushalts- und Veranstaltungsplanes,
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Form und Frist der Einberufung hat gemäß Abs. 1 zu erfolgen.

4.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auch ein Versammlungsleiter gewählt werden.

5.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht satzungsgemäß eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, die nicht übertragbar ist. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen maßgebend.

6.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung bei der in der Einladung bezeichneten Stelle eingereicht werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern bekanntzugeben.

7.

Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages zur Vollversammlung entscheidet die Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/ ihrem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzulegen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gemäß § 11.7 gestellt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend abstimmen.

Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb einer Woche unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein e.V. (LKJ), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.